

Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte

---

Band 37

# Landfrieden, Strafe, Recht

Zwölf Studien zum Mittelalter

Von

Elmar Wadle



Duncker & Humblot · Berlin

ELMAR WADLE

Landfrieden, Strafe, Recht

**Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster  
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken  
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg**

**Band 37**

# Landfrieden, Strafe, Recht

Zwölf Studien zum Mittelalter

Von

Elmar Wadle



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Wadle, Elmar:**

Landfrieden, Strafe, Recht : zwölf Studien zum Mittelalter /  
von Elmar Wadle. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zur europäischen Rechts-  
und Verfassungsgeschichte ; Bd. 37)

ISBN 3-428-09912-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-09912-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

## Vorwort

Die in diesen Band aufgenommenen Aufsätze mögen Zeugnis geben von einer langjährigen, wenngleich öfter unterbrochenen Beschäftigung mit einem Themenkreis, der auf Rechtshistoriker immer einen starken Anreiz ausgeübt hat: die mittelalterlichen Gottes- und Landfrieden und ihre vielfältige Verwobenheit mit Grundfragen der Geschichte von Verfassung und Recht. Wer sich mit Herrschaftsordnung und Rechtsverfolgung, Gerichtsbarkeit und Rechtsverständnis, Strafrecht und Frührezeption im hohen Mittelalter auseinandersetzen will, kommt um die Landfriedenstexte nicht herum. Brennsiegeln vergleichbar geben sie uns Hinweise zu jedem der genannten Stichworte. Diese Informationen richtig zu deuten bleibt angesichts der Bedingtheit historischer Erkenntnis immer eine Herausforderung. Nachdem die Begrifflichkeit der klassischen Darstellungen der Deutschen Rechtsgeschichte viel von ihrer Überzeugungskraft eingebüßt hat, stellen uns die Landfriedensinstrumente vor die Aufgabe, ihre Signale in einem neu zu formulierenden Kontext zu verstehen. Dabei fallen neuere Einsichten zu Grundkategorien wie „Recht“, „Gesetz“, „Rechtsanwendung“, „Eigenmacht“ und „hoheitliche Gewalt“ besonders ins Gewicht. Da diese Forschungen fortschreiten, ist auch der notwendige Rückbezug der Interpretation der Landfrieden ständigen Wandlungen unterworfen: Wer die intensive Beschäftigung mit konkreten Quellen in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellt, bleibt doch stets abhängig vom Rüstzeug allgemeiner Begrifflichkeit, von der Annahme und Deutung weiterreichender Zusammenhänge.

Solche Einsichten drängen sich dem Autor auf, wenn er Arbeiten zusammenstellt, die innerhalb eines Zeitraumes von rund drei Jahrzehnten entstanden sind. Manche Passage und manche Wendung älterer Beiträge würde er aus heutiger Sicht modifizieren oder gar nicht mehr schreiben. Die Kernaussagen indes wären auch heute noch dieselben. So bleibt es doch sinnvoll, eine gemeinsame Herausgabe der Aufsätze zu wagen.

Einige der bereits 1968 auf einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vorgetragenen Thesen (Studie 2) sind später wieder aufgegriffen, zum Teil auch neu gewichtet oder ergänzt worden, insbesondere durch die Arbeiten über die Geltungsproblematik (Studie 3), über die Bedeutung der Landfrieden für das hochmittelalterliche Strafrecht (Studien 9 und 10) und über das Verhältnis der Landfrieden zur eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung (Studie 4). Andere Beiträge stellen einzelne Friedenstexte in den Mittelpunkt, so den Konstanzer Frieden von 1105 (Studie 5), den Heeresfrieden Friedrich Barbarossas von 1158 (Studie 6) und den Friedebrief desselben Kai-

sers, den sogenannten „Brandstifterbrief“ von 1186/87, wobei die Bezüge zur Frührezeption des römisch-kanonischen Rechts eigens betont werden (Studie 7).

Umrahmt werden diese Aufsätze von Beiträgen, die Überblicke bieten wollen. Das Jubiläum der Reichsreform von 1495 gab Anlaß, den Ewigen Landfrieden als Schlußakkord der mittelalterlichen Friedensbewegung zu schildern (Studie 8). Den Auftakt des Sammelbandes bildet ein Bericht über den Gang der Gottes- und Landfriedensforschung seit 1950 (Studie 1); er mag dem Leser den Einstieg in die weitverzweigte Thematik erleichtern.

Zwei weitere Beiträge wurden aufgenommen, weil ihre Thematik sich im Sinne des eingangs Gesagten mit Problemfeldern der Landfrieden berührt: die Friedenstexte sind zentrale Beispiele für „normative Aufzeichnungen“ (Studie 11); die Vorstellung vom überkommenen Recht („Rechtsgewohnheit“) und die bei der Neubewertung der *consuetudo* faßbaren Einflüsse gelehrten Rechtsgutes kommen gleichermaßen für die Landfrieden in Betracht (Studie 12).

Die zwölf Aufsätze sind im wesentlichen unverändert abgedruckt. Der Text ist nur, soweit es unumgänglich erschien, bereinigt. Druckfehler wurden korrigiert und das eine oder andere sprachliche Defizit beseitigt. Die Form des Anmerkungsapparates ist weitgehend vereinheitlicht; die für die ursprünglichen Publikationsorte geltenden Vorgaben waren zu unterschiedlich, um sie in einen Sammelband übernehmen zu können.

Im übrigen wurde von Eingriffen abgesehen; auch auf zusätzliche Querverweise und Literaturnachträge wurde verzichtet. Soweit einige der späteren Aufsätze Themen älterer Beiträge aufgreifen, bietet der an den Anfang gestellte Forschungsbericht eine gewisse Aushilfe, da er die späteren Titel des Autors mit Ausnahme der Studien 4 und 6 ausweist. Für die neuere Literatur darf verwiesen werden auf einen von Arno Buschmann und dem Autor herausgegebenen Aufsatzband, der unter dem Titel „Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit“ demnächst erscheinen wird; er geht auf ein Kolloquium zurück, das im Frühjahr 1999 Historiker und Rechtshistoriker bei der Kester-Haeusler-Stiftung in Fürstenfeldbruck versammelt hat, um aktuelle Aspekte der Forschung zu diskutieren. Die darin entstandenen Beiträge werden auch über den Stand der wissenschaftlichen Publikationen zu den hier angesprochenen Themen Auskunft geben.

Den Herausgebern und namentlich den Verlagen, die für die Erstpublikation verantwortlich waren, ist zu danken, dass sie den Wiederabdruck ermöglicht haben. Besonderen Dank schuldet der Verfasser dem Verleger dieser Reihe, Herrn Professor Dr. Norbert Simon, Berlin, der sich großzügig bereit erklärt hat, den Band in seinem Hause herauszubringen.

Schließlich seien die Mitarbeiter am Saarbrücker Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Frau Anneliese Austgen und Herr Referendar Sven Korzilius hervorgehoben; sie haben bei der praktischen Umsetzung maßgeblich mitgewirkt und verdienen dafür herzlichen Dank.

Widmen möchte ich die Sammlung meinen Saarbrücker Freunden und Kollegen Wilfried Fiedler, Heike Jung und Georg Ress, die meine Arbeit in zahllosen Gesprächen kritisch begleitet und gefördert haben. So durfte ich dankbar erleben, wie wertvoll und bereichernd der freundschaftlich-fachliche Diskurs in einer Fakultät auch heute noch sein kann.

Saarbrücken, Ostern 2000

*Elmar Wadle*



## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950 ....	11
2.	Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewegung .....	41
3.	Frühe deutsche Landfrieden .....	75
4.	Die Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung .....	103
5.	Die Konstanzer Pax und Bischof Gebhard III. ....	123
6.	Zum Recht der Heerfahrt jenseits der Grenze: Friedrich Barbarossas Heerfrieden von 1158 als Teil der hochmittelalterlichen Friedensbewegung .....	137
7.	Der Nürnberger Friedebrief Friedrich Barbarossas und das gelehrte Recht .....	153
8.	Der Ewige Landfriede von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung .....	183
9.	Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens .....	197
10.	Die Entstehung der öffentlichen Strafe .....	219

11.	Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter .....	243
12.	Gewohnheitsrecht und Privileg .....	261
	Verzeichnis der Friedenstexte .....	295
	Nachweis der Erstdrucke .....	303

## **Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950**

### **I. Zum Stand der Diskussion nach dem Zweiten Weltkrieg**

In seinem „Studienbuch“ zur Deutschen Rechtsgeschichte, das 1949 in erster Auflage erschienen ist, geht Heinrich Mitteis an verschiedenen Stellen auf die Gottes- und Landfrieden des hohen und späten Mittelalters ein<sup>1</sup>. Dabei zeichnen sich deutlich zwei Schwerpunkte ab. Auf der einen Seite betont Mitteis die „revolutionären Neuerungen“ (S. 132), die Gottes- und Landfrieden im Bereich des Strafrechts und der Strafergerichtsbarkeit gebracht haben, vor allem das breite Vordringen der peinlichen Strafe, die dadurch bewirkte Rekriminalisierung des Strafrechts und die Umbildung der Hochgerichtsbarkeit zur Blutgerichtsbarkeit. Auf der anderen Seite würdigt Mitteis im Kapitel über „Die Rechtsquellen“ die Landfrieden in besonderer Weise als Reichsgesetze; er bezeichnet sie als „die das hohe Mittelalter kennzeichnendste Quellengruppe“ (S. 104) und skizziert ihre Geschichte von den Gottesfrieden des 10. Jahrhunderts bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235. Seinen Überblick beschließt Mitteis mit der These, „die praktische Wirkung der Reichslandfrieden“ dürfe „nicht überschätzt werden“, da dem Reich die „nötige Vollzugsgewalt“ gefehlt habe; es hätte sich damit begnügen müssen, „Rahmengesetze und Richtlinien“ aufzustellen; die zur Wahrung des Landfriedens gebildeten Gerichte seien „nicht Einrichtungen des Reiches, sondern der Herzöge und Landgrafen“ gewesen. Damit wird ein dritter Bereich neben „Straf- und Strafprozeßrecht“ und „Rechtsquellen“ angesprochen, die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Landfriedensbewegung; allerdings wird diese eher angedeutet als ausformuliert.

Das Bild, das uns in Mitteis' Studien entgegentritt, entspricht in allen wesentlichen Punkten dem Stand der Wissenschaft jener Zeit. Es steht zugleich in einer längeren Tradition. Ähnliche Konzepte weisen schon die älteren Grundrisse von Heinrich Brunner und Claudius von Schwerin auf<sup>2</sup>. Gleiches gilt für die

---

<sup>1</sup> *Heinrich Mitteis*, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München 1949.- Die im Text enthaltenen Seitenangaben beziehen sich auf das in den jeweils vorangehenden Fußnoten genannte Werk des behandelten Autors.

<sup>2</sup> *Heinrich Brunner*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1912, bes. S. 106, 171 ff.; *Claudius Freiherr von Schwerin*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin/München 1934, bes. S. 196.

breiter angelegten älteren Handbücher, namentlich das „Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte“ von Richard Schröder und Eberhard Freiherr von Künßberg<sup>3</sup>; auch sie sehen die Friedensbewegung als Teil der Strafrechtsgeschichte und als Ausgangspunkt der Gesetzgebung.

Daß man die Gottes- und Landfrieden in dieser Weise eingeordnet hat, erscheint erst verständlich, wenn man bedenkt, welche zentrale Bedeutung die ältere Forschung dem Friedensbegriff und seinen Varianten (Volksfriede, Königsfriede, Sippenfriede u. a.) zugemessen hat. Zum einen rechnete man die Sorge für den Frieden zu den wesentlichen Aufgaben eines königlichen Herrschers, zum anderen schien im Bruch des Friedens und in der daraus resultierenden Friedlosigkeit der Schlüssel zum Verständnis der mittelalterlichen Rechtswelt zu liegen. So geriet der Friedensbegriff zu einer Art Fluchtpunkt, durch den Königtum und frühe Staatlichkeit einerseits, Recht und Gericht andererseits in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden konnten. Die Gottes- und Landfrieden des hohen Mittelalters wurden angesichts dieses Hintergrundes eher als eine Etappe im Rahmen einer längeren Entwicklung verstanden, denn als Ausdruck einer neuen, vielleicht sogar „revolutionären“ Entwicklung des 11. und 12. Jahrhunderts.

Die zusammenfassenden Darstellungen bis hin zu Mitteis' Studienbuch stützen sich vor allem auf drei Monographien, die durch zahlreiche Aufsätze und Dissertationen vorbereitet und vertieft worden sind: Das bereits 1891 erschienene und in vielerlei Hinsicht bis heute noch nicht voll ersetzte Buch von Ludwig Huberti über „Die Friedensordnungen in Frankreich“<sup>4</sup>, Eugen Wohlhaupters Werk „Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien“<sup>5</sup> und die 1932 publizierte Monographie von Wolfgang Schnellbögl über „Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts“<sup>6</sup>.

Obgleich die drei Titel auf die Verhältnisse anderer (Frankreich, Spanien) oder engerer (Bayern) Regionen hinweisen, so enthalten sie doch wesentliche Aussagen auch über die Verhältnisse im mittelalterlichen Reich: Huberti bestätigt die gängigen von der Wissenschaft geprägten Begriffe der „Pax“ (Frieden für bestimmte Personengruppen und Sachen) und „Treuga“ (Frieden für bestimmte Tage und Zeiträume) und akzentuiert das Ziel der Friedensbewegung, Fehde und Selbsthilfe einzudämmen. Wohlhaupter will die spezifischen Unter-

---

<sup>3</sup> *Richard Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. verbesserte Aufl., fortgeführt von *Eberhard Freiherr von Künßberg*, Berlin/Leipzig 1932, S. 830 ff.

<sup>4</sup> *Ludwig Huberti*, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden, I: Die Friedensordnungen in Frankreich, Ansbach 1892.

<sup>5</sup> *Eugen Wohlhaupter*, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien (Deutschrechtliche Beiträge XIV, 2), Heidelberg 1933.

<sup>6</sup> *Wolfgang Schnellbögl*, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtliche Beiträge XIII, 2), Heidelberg 1932.

schiede der spanischen Entwicklung zur deutschen herausarbeiten und skizziert zu diesem Zweck auch das deutsche Geschehen. Schnellbögl schließlich behandelt die Gottes- und Landfrieden vom 11. Jahrhundert an, um sodann die Spezifika der sich daran anschließenden bayerischen Friedensbewegung und ihre Bedeutung für die Ausbildung des spätmittelalterlichen Straf- und Strafverfahrensrechts herausstellen zu können; dabei greift Schnellbögl immer wieder auf Quellen der Salier- und Stauferzeit zurück und schlägt so eine Brücke von der frühen Friedensbewegung zum spätmittelalterlichen Strafrecht. Schnellbögl's Arbeit, eine bei Konrad Beyerle entstandene Münchner Dissertation, führt damit weiter, was Rudolf His bereits 1920 im ersten Band seiner Geschichte des Strafrechts des Mittelalters grundgelegt hatte<sup>7</sup>: His hatte seine Darstellung des mittelalterlichen Strafrechts mit einem Abschnitt über Gottes- und Landfrieden, Dorf- und Stadtfrieden eingeleitet und damit noch eine gewisse Trennlinie zu all jenen Arbeiten gezogen, die eine - wie auch immer zu verstehende - Kontinuität des Strafrechts von der Germanenzeit bis ins Hochmittelalter postulieren wollten. Der von His gewählte Ansatz hatte kurz darauf eine bedeutsame Bestätigung gefunden: Hans Hirschs Arbeit über „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“<sup>8</sup> hatte die Umbildung der Hochgerichtsbarkeit zur Blutgerichtsbarkeit beschrieben und damit die gerichtsverfassungsrechtliche Ergänzung zu His' neuem Bild des mittelalterlichen Strafrechts geliefert.

Die meinungsbildende Literatur der Rechtshistoriker hat diese Umorientierung nur zum Teil aufgegriffen. Schnellbögl war eher bestrebt, die Beobachtung von Hirsch und His mit den traditionellen Linien der Rechtsgeschichtsschreibung zu verknüpfen. Am deutlichsten bekannte sich dann Eberhard Schmidt zur Idee des Kontinuitätsbruchs, wenn er in seiner 1947 erstmals erschienen „Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege“<sup>9</sup> die durch die Landfriedensbewegung ausgelösten Veränderungen eine „große Revolution“ nennt. Mitteis schließlich greift in seinem eingangs vorgestellten Studienbuch diese Bewertung für den Bereich des Strafrechts auf, der zentralen Frage nach Elementen der Kontinuität oder Diskontinuität scheint Mitteis noch auszuweichen.

Die Zeit war allerdings reif für neue umfassende Untersuchungen. Sie wurden in den Jahren und Jahrzehnten danach in Angriff genommen.

---

<sup>7</sup> Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Teile, Weimar 1920/1935 (Neudruck Aalen 1964).

<sup>8</sup> Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922, 2. unveränderte Auflage, Köln 1958.

<sup>9</sup> Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947 (3. Aufl. Göttingen 1965), bes. S. 46.